

Telefon: (089) 233- 44116
Telefax: (089) 233-44130
beate.wick@muenchen.de
Frau Wick

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I
Bezirksinspektion Mitte

KVR-I/323 BI Mitte

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11775

Belästigungen durch das Unternehmen „Mike's Bike Tours“ in der Herrnstraße

Empfehlung Nr. 02-08 / E 00969
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 – Altstadt - Lehel
am 20.11.2007

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 – Altstadt - Lehel

vom 15.04.2008

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes – Altstadt - Lehel – hat am 20.11.2007 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Herr Peter Clotten, wohnhaft Herrnstr. 17, führt Klage über den Gewerbebetrieb von Herrn Mike Lasher, der öffentlichen Grund unrechtmäßig beansprucht und mit lautem und zum Teil unverschämten Verhalten die Anwohner und den Verkehr stört.

Herr Lasher ist seit 15.04.2000 in München, Bräuhausstr.10 (Ecke Hochbrückenstraße) unter anderem mit der Vermietung und dem Verkauf von Fahrrädern sowie als Fremdenführer gemeldet. Die Stadtführungen werden hauptsächlich mit Fahrrädern durchgeführt, wobei Treffpunkt in der Regel nicht vor dem Betriebssitz, sondern beim Alten Rathaus ist.

Vor dem Geschäft in der Bräuhausstraße werden allerdings häufig Fahrräder zur Vermietung oder zur Benutzung bei den nächsten Touren bereitgestellt bzw. nach den Touren auf dem Gehsteig vor dem Geschäft abgestellt. Hierfür werden zwei Fahrradständer bereitgestellt, für die das Kreisverwaltungsreferat eine straßen- und wegerechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Grundsätzlich ist das Abstellen von betriebsbereiten Fahrrädern im Rahmen des Gemeingebrauchs als Teilnahme am ruhenden Verkehr zulässig. Selbst Dauerparken von Fahrrädern ist im Rahmen des Gemeingebrauchs nach Art. 14 Abs.1 des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes zulässig. Das Abstellen von Fahrrädern erfolgt typischerweise stets auf der Geh- und nicht auf der Fahrbahn. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte lässt momentan lediglich zu, dass Fahrräder, die in grob sicherheitsgefährdender oder verkehrsbehindernder Weise abgestellt sind, entfernt werden dürfen. Nachdem die Gehbahn vor dem Betrieb ausreichend breit ist, um bei platzsparendem Abstellen einiger Fahrräder den Fußgängerverkehr nicht zu beeinträchtigen, kann weder das Abstellen der Fahrräder noch das Einstellen bzw. Anpassen der Räder bei deren Vermietung behördlich untersagt werden, solange andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden.

Reparaturarbeiten und Kundenberatungen werden von Herrn Lasher oder seinen Mitarbeitern in der Regel nicht auf der Straße durchgeführt, auch konnte bei den bisherigen Kontrollen der Bezirksinspektion keine übermäßige Inanspruchnahme der Gehbahn festgestellt werden.

Sollte der Fußgängerverkehr erheblich behindert werden, kann die direkt nebenan gelegene Polizei-Inspektion 11 verständigt werden; ebenso wie bei auftretender unzumutbarer Lärmbelästigung der Anwohner.

Der Gewerbebetrieb kann auch nach baurechtlichen Vorschriften nicht verhindert werden. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich bei dem Gebiet Bräuhaus- / Hochbrücken- /Herrnstraße um ein Kerngebiet in gemischten Bauflächen, in dem die Ansiedlung von Gewerbebetrieben durchaus vorgesehen ist.

Die von Herrn Clotten angestrebte Lösung einer behördlich angeordneten Absiedlung des Gewerbebetriebs ist daher weder gewerbe- noch planungsrechtlich möglich.

Das Kreisverwaltungsreferat wird den Gewerbetreibenden jedoch anschreiben, ihn über die Anwohnerbeschwerden unterrichten und zur Rücksichtnahme und Ruhe auffordern.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Scheuble-Schaefer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Wolfswinkler, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Information des Gewerbetreibenden über Anwohnerbeschwerden – wird Kenntnis genommen.

2. Die Empfehlung Nr. 02-08 / E 00969 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt - Lehel vom 20.11.2007 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 – Altstadt - Lehel
der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Püschel

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. Kreisverwaltungsreferat - GL/10

Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Direktorium – HA II/V 2-BAG Mitte

V. An das Direktorium HA II/V2

Der Beschluss des BA 1 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 1 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)

Ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA -I/323, BI Mitte
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL 10
I.A.